

kaarst*

***Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 48 Bundeswahlordnung**

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kaarst gehört zum Wahlkreis 110 Krefeld I – Neuss II.

Wahlbezirke

Die Stadt Kaarst ist für die Bundestagswahl in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Weiterhin sind zur Auszählung der Briefwahl 11 Briefwahlbezirke eingerichtet.

Nr.	Stimmbezirksbenennung	Stimmbezirk	Lage des Wahlraums
1	Flachsbleiche/Sperberstr.	001.1	Turnhalle Bussardstraße, Bussardstr. 1
2	Karlsforster Str./Jahnstr.	002.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
3	Altes Dorf	003.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
4	Broicherseite/Am Hoverkamp	004.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
5	Broicherdorf	005.1	Turnhalle Bussardstraße, Bussardstr. 1
6	Eichendorffstr./Am Bisgeshof	006.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
7	Windvogt/Martinusstr.	007.1	Kath. Pfarrzentrum, Rathausstr. 12
8	Grünstr./Maubisstr.	008.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
9	Kampstr./Lange Hecke	009.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
10	Rob.-Koch-Str./Hinterfeld	010.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14

11	Girmes-Kreuz-Str./Erfstr.	011.1	VHS, Am Schulzentrum 18
12	Badenia/Danziger Str.	012.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
13	Schiefbahner/Kleinenbroicher	013.1	Gem. Grundschule Vorst, Antoniusplatz 27
14	Linning/Alt-Vorst	014.1	Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
15	Rottes/Heide	015.1	Tuppenhof, Rottes 27
16	Schwarzer Weg/Nordkanalallee	016.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
17	Bruchweg/Platanenstr.	017.1	St. Sebastianusschule des Rhein-Kreis Neuss, Bruchweg 21-23
18	Hasselstr./Königstr.	018.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
19	Driesch/Hubertusstr.	019.1	Städt. Gesamtschule, Hubertusstr. 22
20	Vom-Stein-Str./Römerstr.	020.1	Städt. Gesamtschule, Hubertusstr. 22
21	Birkhofstr./Lichtenvoorder Str.	021.1	Grundschule Budica, Lichtenvoorder Str. 35
22	J.-van-Werth-Str./Glehner Str.	022.1	Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23
BW A	Briefwahlbezirk A	901.9, 912.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Clubraum 2
BW B	Briefwahlbezirk B	902.9, 909.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Clubraum 3
BW C	Briefwahlbezirk C	903.9, 913.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Trauzimmer

BW D	Briefwahlbezirk D	904.9, 914.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Raum 406
BW E	Briefwahlbezirk E	905.9, 920.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 2. Etage, rechts von 200
BW F	Briefwahlbezirk F	906.9, 919.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Bereich 40
BW G	Briefwahlbezirk G	907.9, 921.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, links von 300
BW H	Briefwahlbezirk H	908.9, 918.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Archiv
BW I	Briefwahlbezirk I	910.9, 915.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, rechts von 300
BW J	Briefwahlbezirk J	911.9, 917.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage, links 100
BW K	Briefwahlbezirk K	916.9, 922.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Bereich 51

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahllokale sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den jeweiligen Briefwahlbezirken zusammen.

Wählen und Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll und ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wählen mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlbüro der Stadt Kaarst, Clubraum 1 im Bürgerhaus (Am Neumarkt 2), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Wahlrecht

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und in den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 31.08.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Ursula Baum